

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 370/10 B

L 14 R 873/09 (Bayerisches LSG)
S 3 R 872/08 A (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

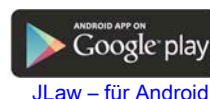
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm gemäß § 189 Zivilprozessordnung als am 10.8.2010 zugestellt geltenden Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 25.2.2010 mit einem von ihm und seinen Bevollmächtigten unterzeichneten, am 11.11.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 19.8.2010 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Rechtsanwälte sind grundsätzlich nur vertretungsberechtigt, wenn sie als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind (vgl. *Senatsbeschluss vom 15.6.2010 - B 13 R 172/10 B - Juris RdNr 5*).
- 3 Prozessrechtlich kann als Rechtsanwalt vor dem BSG nur auftreten, wer nach deutschem Recht - berufsrechtlich - befugt ist, als oder wie ein Rechtsanwalt tätig zu werden. Die Voraussetzungen dafür bestimmen sich nach § 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sowie für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz gemäß dessen § 1 nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) vom 9.3.2000 (BGBl I 182 - idF von Art 2 des Gesetzes vom 30.7.2009, BGBl I 2449) und im Übrigen nach § 206 BRAO. Eine Tätigkeit nach dieser Vorschrift auf dem Gebiet des deutschen Sozialversicherungsrechts ist jedoch bereits deshalb ausgeschlossen, weil hiernach lediglich eine Rechtsberatung auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftsstaates oder dem des Völkerrechts erlaubt sein kann.
- 4 Die in der Dominikanischen Republik ortsansässigen Bevollmächtigten des Klägers sind weder Angehörige eines der genannten Staaten (vgl. *Anlage zu § 1 EuRAG*); weder verfügen sie über eine Rechtsanwaltszulassung nach § 6 Abs 1 EuRAG noch arbeiten sie gemäß § 28 Abs 1 EuRAG mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zusammen (vgl. auch *Senatsbeschluss vom 24.11.2009 - B 13 R 478/09 B - RdNr 5*; *BSG vom 8.4.2009 - B 5 R 46/09 B - Juris RdNr 2*; *BSG vom 18.10.2007 - B 3 P 24/07 B - Juris RdNr 12*).
- 5 Die mithin nicht formgerechte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).



6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)